

# **Hauptsatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung ( HGO ) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung in Bad Sooden-Allendorf am 29. September 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 - Stadtverordnetenvorsteher/in**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/in vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des/r Stadtverordnetenvorsteher/in im Fall seiner/ihrer Verhinderung sind 3 Stellvertreter/innen zu wählen.

## **§ 2 - Magistratsverfassung**

- (1) Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung ( §§ 49 - 77 HGO ) geführt.
- (2) Der Magistrat besteht aus dem/r hauptamtlichen Bürgermeister/in und 9 ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (3) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ / „Stadträtin“; der/die Erste Beigeordnete „Erste/r Stadtrat/Stadträtin“.

## **§ 3 - Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind Ausschüsse zu bilden, wobei der Finanzausschuß gemäß § 62 HGO Pflichtausschuß ist.
- (2) Alle Ausschüsse bestehen aus 7 Stadtverordneten. Die Ausnahme bilden der Finanzausschuss ( = 9 Sitze zu besetzen ) und die Friedhofsausschüsse Allendorf ( = 3 Sitze zu besetzen ) und Sooden ( = 2 Sitze zu besetzen ).  
An den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl für den/der hauptamtlichen Bürgermeister/ in, nimmt der Magistrat teil. Aufgaben und Anzahl der Ausschüsse bestimmt die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sofern sich nicht auf das Benennungsverfahren geeinigt wird.

## **§ 4 - Kommissionen ( Deputationen )**

Kommissionen sind nicht gebildet.

### **§ 5 - Einberufung der Ausschüsse**

Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Sie sind innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn zwei dem Ausschuß angehörige Stadtverordnete dies schriftlich beantragen.

### **§ 6 - Ehrenzeichnungen**

Bürgern und Bürgerinnen die mindestens 20 Jahre lang als Stadtverordnete/r oder ehrenamtlich tätig waren, kann die Bezeichnung „Stadtälteste/r“ verliehen werden.

### **§ 7 - Ortsbeiräte**

- (1) Für die folgenden Stadtteile der Stadt Bad Sooden-Allendorf werden gemäß §§ 81, 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 01.03.1981 ( GVBl. I S. 109 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 ( GVBl. I S. 170 ), Ortsbeiräte eingerichtet, und zwar

Ahrenberg	mit 3 Mitgliedern
Dudenrode	mit 5 Mitgliedern
Ellershausen	mit 5 Mitgliedern
Hilgershausen	mit 5 Mitgliedern
Kleinvach	mit 5 Mitgliedern
Oberrieden	mit 7 Mitgliedern
Orferode	mit 5 Mitgliedern
Kammerbach	mit 5 Mitgliedern
Weiden	mit 3 Mitgliedern

- (2) Die in Absatz 1 genannten Stadtteile bilden jeweils einen Ortsbezirk im Sinne des § 81 der Hessischen Gemeindeordnung.

### **§ 8 - Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, erfolgen mit Wirkung ab 01.03.2005 in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) und der Bürgerzeitung „Unsere Stadt Bad Sooden-Allendorf“ des Wittich-Verlages in Fritzlar.
- (2) Bekanntmachungen nach Abs. 1, Satz 1 sind mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Satzungen, Verordnungen sowie die sonstigen Gegenstände einer Veröffentlichung nach Abs. 1, Satz 1 treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, so-

fern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ( HSOG ) vom 17.12.1964 ( GVBl. I. S. 209 ) mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

- (4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen Auslegung von Karten, Zeichnungen oder Plänen, werden diese abweichend von Abs. 1 durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Auslegungsfrist beträgt 7 Tage, wenn gesetzlich nichts anderes festgelegt ist. Die Einsichtnahme für jedermann kann während der allgemeinen Dienststunden in den näher bestimmten Diensträumen des Rathauses, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, erfolgen.
- (5) Für die öffentliche Auslegung ( Offenlegung ) des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 Baugesetzbuch gilt Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 - Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 10.10.2006

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

G u n d l a c h  
Bürgermeister